

---

# Allgemeine Netzbenutzungsbedingungen (ANB)

LIECHTENSTEIN WÄRME

---

*gültig ab 01.01.2021*

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Begriffsbestimmungen.....	3
3	Rechte und Pflichten im Allgemeinen.....	3
4	Rechte und Pflichten gegenüber Versorgungsunternehmen im Besonderen.....	4
5	Vertragsabschluss und Laufzeit.....	4
6	Auflösung des Vertrags.....	4
7	Technische Vorschriften.....	5
8	Besondere Bestimmungen für den Netzanschluss.....	5
9	Druckregeleinrichtungen.....	6
10	Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung.....	6
11	Zutrittsrecht und Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung.....	7
12	Vorgangsweise bei Störfällen und Versorgungsunterbrechungen.....	7
13	Messung.....	8
14	Lastprofil.....	9
15	Wechsel des Versorgers.....	9
16	Abrechnung.....	10
17	Mess- und Rechenfehler.....	10
18	Netzbenutzungsentgelt.....	11
19	Zahlungsbedingungen.....	12
20	Aussetzung von Rechten und Pflichten.....	12
21	Vertraulichkeit.....	13
22	Datenschutz.....	13
23	Rechtsnachfolge.....	15
24	Haftung.....	16
25	Rücktrittsrecht.....	16
26	Massnahmen für schutzbedürftige Kunden.....	16
27	Beschwerden und Streitbeilegung.....	17
28	Allgemeine Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte von Energieverbrauchern.....	17
29	Salvatorische Klausel.....	17
30	Schlussbestimmungen.....	17

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Liechtenstein Wärme ist als Verteilernetzbetreiberin im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes vom 18.09.2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG) verantwortlich für Betrieb, Wartung und Ausbau des Verteilernetzes für Erdgas und Biogas in Liechtenstein. Sie betreibt die Messstellen, erbringt Messdienstleistungen und gewährt einen diskriminierungsfreien Netzzugang unabhängig vom gewählten Versorger.
- 1.2 Liechtenstein Wärme erfüllt die SVGW-Richtlinie G 21 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereiches von Gasnetzbetreibern“. Dies wird mittels Audits durch das Technische Inspektorat (TISG) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) periodisch überprüft.
- 1.3 Diese Allgemeinen Netzbenutzungsbedingungen (ANB) wurden von der liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht genehmigt und regeln, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, das Rechtsverhältnis zwischen Liechtenstein Wärme als Netzbetreiberin und dem Kunden sowie dem Versorgungsunternehmen als Netzbenutzer.
- 1.4 Die ANB gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Netzbenutzer geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die ANB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn Liechtenstein Wärme auf die ANB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von Liechtenstein Wärme, wo der Text dieser ANB eingesehen werden kann ([waerme.li](http://waerme.li))
- 1.5 Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Netzbenutzers haben keine Geltung, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen gehen diese ANB den Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Netzbenutzers vor.
- 1.6 Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen ANB und einer Vereinbarung im Einzelfall geht letztere vor.

## **2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Unter „Energie“ sind Erdgas und Biogas zu verstehen.
- 2.2 Unter „Kunde“ ist diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche über das Verteilernetz von Liechtenstein Wärme Energie von einem Lieferanten bezieht.
- 2.3 Unter „Versorgungsunternehmen“ ist diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen, welche über das Verteilernetz von Liechtenstein Wärme Energie an Kunden liefert.
- 2.4 Unter „Netzbenutzer“ sind Kunden und Versorgungsunternehmen zu verstehen.
- 2.5 Unter „schriftlich“ sind Schriftform gemäss § 886 des liechtensteinischen ABGB, Fax und Mail zu verstehen.

## **3 Rechte und Pflichten im Allgemeinen**

- 3.1 Liechtenstein Wärme verpflichtet sich, dem Netzbenutzer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gasmarktgesetzes, diesen ANB und den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen den Netzzugang zu gewähren.

- 3.2 Der Netzbenutzer verpflichtet sich, das vereinbarte Netzbenutzungsentgelt gemäss diesen ANB und den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zu bezahlen.
- 3.3 Liechtenstein Wärme wird aus zwischen Versorgungsunternehmen und Kunden geschlossenen Vereinbarungen weder berechtigt noch verpflichtet.

#### **4 Rechte und Pflichten gegenüber Versorgungsunternehmen im Besonderen**

- 4.1 Liechtenstein Wärme verpflichtet sich, Energie bis zur maximal vereinbarten Leistung an den Einspeisepunkten ihres Netzes zu übernehmen und am Ausspeisepunkt bereitzustellen.
- 4.2 Zu den von Liechtenstein Wärme weiter zu erbringenden Netzdienstleistungen zählen insbesondere die Steuerung des Energieflusses, die Erstellung von Energiebilanzen, der Ausgleich von Messdifferenzen sowie die Bereitstellung von Regelenergie.
- 4.3 Liechtenstein Wärme ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Versorgungsunternehmens kontinuierlich zu überwachen.
- 4.4 Liechtenstein Wärme ermittelt gemäss Ziff. 13 die Mengen der in das Netz eingespeisenen und daraus entnommenen Energie sowie die transportierte Leistung.
- 4.5 Liechtenstein Wärme ist verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen die möglichen Einspeisepunkte für Energie in sein Netz auf Anfrage bekanntzugeben.
- 4.6 Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- 4.7 Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Energie, welche die geforderten Qualitätsstandards erfüllt, einzuspeisen und die Qualität der Energie nachzuweisen. Wird die Qualitätsspezifikation oder der vereinbarte Übergabedruck nicht eingehalten, hat Liechtenstein Wärme das Recht, die Übernahme der Energie zu verweigern.

#### **5 Vertragsabschluss und Laufzeit**

- 5.1 Der Netzbenutzungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Liechtenstein Wärme einen schriftlichen Vertragsantrag des Netzbenutzers annimmt. Die Annahme erfolgt ebenfalls schriftlich. Findet innerhalb von 14 Tagen keine Annahme statt, ist der Netzbenutzer nicht mehr an seinen Antrag gebunden. Liechtenstein Wärme darf die Annahme des Vertragsantrags nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen, insbesondere gemäss Art. 15 ff. des Gasmarktgesetzes, verweigern.
- 5.2 Der Netzbenutzungsvertrag wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung enthalten ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **6 Auflösung des Vertrags**

- 6.1 Im Falle einer unbestimmten Vertragsdauer kann der Netzbenutzer den Netzbenutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils auf den 30.06. bzw. den 31.12. schriftlich kündigen.

- 6.2 Die Parteien sind berechtigt, den Netzbenutzungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von allfälligen Kündigungsfristen jederzeit schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Zahlungsverzug des Netzbenutzers gemäss Ziff. 19.1, der Verzug des Netzbenutzers mit der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit gemäss Ziff. 19.3, die ununterbrochene Nichtbenützung des Netzanschlusses durch den Netzbenutzer während 10 Jahren sowie die Konkursreife einer der Parteien und anschliessende Abweisung des Konkursantrages.
- 6.3 Fällt der Zeitpunkt, in dem der Vertrag endet, nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode zusammen, gilt Ziff. 16.3 entsprechend.

## **7 Technische Vorschriften**

- 7.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Gasmarktgesetzes ist Liechtenstein Wärme verpflichtet, Kriterien für die technische Betriebssicherheit ihres Netzes festzulegen und für den Anschluss von Speicher- und LNG-Anlagen, von Fernleitungs- oder Verteilernetzen und von Direktleitungen an das Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb auszuarbeiten und zu veröffentlichen.
- 7.2 Diese technischen Vorschriften ergeben sich aus Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 15.10.1985 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen, abrufbar unter [gesetze.li](http://gesetze.li), bzw. den dort genannten Richtlinien und Vorschriften. Sie sind für Liechtenstein Wärme und den Netzbenutzer verbindlich.

## **8 Besondere Bestimmungen für den Netzanschluss**

- 8.1 Die Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind bei Liechtenstein Wärme zu beantragen. Nach Vorliegen des vollständigen Antrages wird die weitere Vorgangsweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Anschlusses, mit dem Netzbenutzer abgestimmt.
- 8.2 Informationen über die geltenden Preise und Konditionen von Netzanschlüssen sind unter [warme.li](http://warme.li) veröffentlicht. Die Informationen können auch beim Kundenservice von Liechtenstein Wärme telefonisch angefragt oder schriftlich angefordert werden.
- 8.3 Informationen über die in Liechtenstein registrierten Energielieferanten sind unter [emk.li](http://emk.li) veröffentlicht. Sollte der Zugang zu dieser Webseite nicht möglich sein, sind diesbezügliche Anfragen per Mail an das Sekretariat der Liechtensteinischen Kommission für Energiemarktaufsicht [emk@llv.li](mailto:emk@llv.li) zu richten.
- 8.4 Der Netzbenutzer hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmässige Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Er hat den für die gastechnischen Einrichtungen (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Gaszähler, Druckregeleinrichtung) erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Der Netzbenutzer darf keine Eingriffe in die Installation des Netzanschlusses und in die sonstigen Einrichtungen von Liechtenstein Wärme vornehmen. Die Netzanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Netzanschlusses oder der gastechnischen Einrichtungen von Liechtenstein Wärme sofort mitzuteilen. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder der gastechnischen Einrichtungen (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Gaszähler, Druckregeleinrichtung) Veränderungen durch den

- Netzbenutzer vorgenommen (z.B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperrereinrichtung, etc.), so ist Liechtenstein Wärme berechtigt, die Wiederherstellung des gesetz- und vertragsmässigen Zustands auf Kosten des Netzbenutzers herbeizuführen.
- 8.6 Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann Liechtenstein Wärme verlangen, dass der Netzbenutzer eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt.
- 8.7 Der Netzbenutzer gestattet die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen auf seinen vom Anschluss an das Verteilernetz betroffenen Grundstücken. Der Netzbenutzer räumt auf Wunsch von Liechtenstein Wärme unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.
- 8.8 Der Netzbenutzer gestattet, dass Massnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb der gastechnischen Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Vermessung, Rohrnetzkontrolle).
- 8.9 Liechtenstein Wärme benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig über Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten. Der Netzbenutzer verständigt Liechtenstein Wärme von Massnahmen auf seinem Grundstück, die ihre Einrichtungen gefährden könnten.
- 8.10 Nach Auflösung des Netzbenutzungsvertrages ist Liechtenstein Wärme berechtigt, ihre Einrichtungen jederzeit zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist Liechtenstein Wärme dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit, eine sonstige schriftliche Vereinbarung oder die Versorgung von anderen Netzbenutzern, insbesondere Nachbarn, kann nicht anders gewährleistet werden. In letzterem Fall ist Liechtenstein Wärme zur umgehenden Vornahme sämtlicher Massnahmen verpflichtet, die die Versorgung der anderen Netzbenutzer ohne Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks gewährleistet.

## **9 Druckregeleinrichtungen**

- 9.1 Liechtenstein Wärme bestimmt, ob für den Anschluss der gastechnischen Anlagen ab dem Ende des Netzes der Einbau:
- eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
  - einer sonstigen Druckregeleinrichtung
- notwendig ist.
- 9.2 Der Netzbenutzer hat dafür einen geeigneten Platz bzw. Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum von Liechtenstein Wärme und werden von dieser instandgehalten.
- 9.4 Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausdruckreglers oder Zählerreglers von Liechtenstein Wärme unverzüglich mitzuteilen.

## **10 Gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung**

- 10.1 Der Netzbenutzer hat die ordnungsgemässe Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen.

- 10.2 Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechnischen Anlage sind neben den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die technischen Vorschriften gemäss Ziff. 7 zu beachten.
- 10.3 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch Liechtenstein Wärme und setzt den Nachweis voraus, dass die gastechnische Anlage nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss errichtet wurde.
- 10.4 Durch die Prüfung der Anlage des Netzbenutzers sowie durch die Freigabe der Gaszufuhr übernimmt Liechtenstein Wärme keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 10.5 Liechtenstein Wärme behält sich vor, an ihr Netz angeschlossene gastechnische Anlagen jederzeit zu prüfen.
- 10.6 Erweiterungen oder Änderungen der gastechnischen Anlage sind rechtzeitig an Liechtenstein Wärme mitzuteilen. Unterbleibt eine nach dieser Ziffer erforderliche Mitteilung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen mit den in Ziff. 20.420.4 vorgesehenen Folgen.

## **11 Zutrittsrecht und Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung**

- 11.1 Der Netzbenutzer hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik auf seine Kosten zu betreiben und instand zu halten.
- 11.2 Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Liechtenstein Wärme ausgeschlossen sind.
- 11.3 Der Netzbenutzer hat Liechtenstein Wärme den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie zu der an das Netz angeschlossenen gastechnischen Anlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise
  - die Ablesung der Messeinrichtungen;
  - die Instandhaltung der Einrichtungen durch Liechtenstein Wärme;
  - die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen.

## **12 Vorgangsweise bei Störfällen und Versorgungsunterbrechungen**

- 12.1 Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen und Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit sind die betroffenen Netzbenutzer in geeigneter Weise zu verständigen.
- 12.2 Bei Auftreten eines Störfalles, welcher zu einer Beeinträchtigung der Versorgung beziehungsweise der Einspeisemöglichkeit führt, wird durch Liechtenstein Wärme unverzüglich mit der Behebung begonnen, die Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgt umgehend nach der Behebung der Störung.
- 12.3 Für die Behebung von im Netz von Liechtenstein Wärme auftretenden Störfällen und für Massnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen unterhält Liechtenstein Wärme einen 24-Stunden-Pikettdienst.

## 13 Messung

- 13.1 Liechtenstein Wärme ermittelt das Ausmass der vom Netzbenutzer eingespiessenen bzw. bezogenen Energie durch geeignete Messeinrichtungen.
- 13.2 Die Zählerstandserfassung der Messeinrichtungen erfolgt mittels Selbstablesung durch den Netzbenutzer, Ablesung durch Liechtenstein Wärme oder mittels intelligenter Messgeräte gemäss Ziff. 13.18.
- 13.3 Bei Selbstablesung durch den Netzbenutzer erfolgt die Übermittlung des Zählerstandes an Liechtenstein Wärme mittels Ablesekarte, im Internet unter [waerme.li](http://waerme.li) oder mit Mail.
- 13.4 Das Intervall der Zählerstandserfassung (Ablesezeitraum) richtet sich nach der mit dem Netzbenutzer vereinbarten Abrechnungsperiode und nach den technischen Möglichkeiten.
- 13.5 Wenn der Netzbenutzer von der ihm angebotenen Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an Liechtenstein Wärme nach abermaliger Aufforderung keinen Gebrauch gemacht hat und die Anlage über keine Fernablesung verfügt, ist Liechtenstein Wärme berechtigt eine Verbrauchsschätzung durchzuführen. Grundlage für die Verbrauchsschätzung sind vergleichbare Zeiträume bzw. vergleichbare Anlagen.
- 13.6 Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- 13.7 Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er Liechtenstein Wärme unverzüglich mitzuteilen.
- 13.8 Liechtenstein Wärme bestimmt Art, Zahl und Grösse sowie in Abstimmung mit dem Netzbenutzer den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Liechtenstein Wärme hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, in Stand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen.
- 13.9 Der Netzbenutzer hat die für die Messeinrichtungen geeigneten Plätze und die allenfalls erforderliche Energie sowie Möglichkeit zur Datenübertragung samt entsprechendem Anschluss auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei Ausfall eines Messgerätes ist dieses umgehend durch Liechtenstein Wärme zu reparieren bzw. durch ein Ersatzgerät zu ersetzen.
- 13.10 Die Aufwendungen für die Messleistungen (Beistellung und Betrieb der Messeinrichtungen) sind vom Netzbenutzer zu tragen.
- 13.11 Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen von Liechtenstein Wärme, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Netzbenutzer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Der Netzbenutzer hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen derartiger Einrichtungen von Liechtenstein Wärme unverzüglich mitzuteilen.
- 13.12 Der Netzbenutzer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch Liechtenstein Wärme bzw. eine kompetente Prüfstelle beantragen. Ist die Messeinrichtung defekt, sind die Kosten von Liechtenstein Wärme zu tragen, funktioniert die Messeinrichtung innerhalb der zulässigen Grenzwerte sind die Kosten vom Netzbenutzer zu tragen. Die Kosten für die Nachprüfung setzen sich zusammen aus Zähleraus-, Zählereinbau (Tauschzähler) und den Kosten für die Überprüfung.
- 13.13 Vorhandene Schnittstellen (wie z.B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzbenutzer benutzt werden.
- 13.14 Bei Fernablesung einer Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich ist, Liechtenstein Wärme unentgeltlich einen Anschluss zur Datenübertragung (z.B. Telefon, Internet, Verbindungsleitung zum Stromzähler) zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.



- 13.15 Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind.
- 13.16 An jedem Zählpunkt eines Netzbenutzers mit einem Jahresverbrauch > 1.0 Mio. kWh wird ein Lastprofilzähler (Erfassung im Stundenraster) oder ein intelligentes Messgerät gemäss Ziff. 13.18 eingebaut.
- 13.17 Liechtenstein Wärme ist berechtigt auch bei Zählpunkten mit einem Jahresverbrauch < 1.0 Mio. kWh einen Lastprofilzähler oder ein intelligentes Messgerät einzubauen.
- 13.18 Intelligente Messgeräte erfassen den Zählerstand und übermitteln diesen an Liechtenstein Wärme. Für die Übermittlung von Daten an Dritte gilt Ziff. 21.
- 13.19 Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messgeräte eingesetzt werden, obliegt Liechtenstein Wärme.

## 14 Lastprofil

Liechtenstein Wärme legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik fest, ob beim Netzbenutzer ein Lastprofilzähler oder ein intelligentes Messgerät eingebaut oder ihm ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.

## 15 Wechsel des Versorgers

- 15.1 Kündigen Endkunden den Gasliefervertrag unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist, darf der Netzbetreiber weder dem Endkunden noch dem bisherigen oder neuen Gaslieferanten für den Wechsel Kosten verrechnen.
- 15.2 Kündigt der Gaslieferant den Liefervertrag, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstandenen Kosten auferlegen.
- 15.3 In den Fällen, in denen Endkunden beabsichtigen, den Lieferanten **im Rahmen der Vertragsbedingungen** zu wechseln, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Wechsel innerhalb von drei Wochen vorzunehmen. Die Endkunden haben das Recht, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten.
- 15.4 Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Versorger zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 15.5 Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist diese nicht möglich, kann der Netzbenutzer eine Selbstablesung vornehmen und den Zählerstand dem Netzbetreiber mitteilen.
- 15.6 Besteht im Falle des Versorgerwechsels der Netzbenutzer, der neue oder der bisherige Versorger auf einer Ablesung des Zählerstandes durch den Netzbetreiber, so hat dieser die Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann demjenigen, welcher die Ablesung fordert, die Ablesung in Rechnung stellen.

## 16 Abrechnung

- 16.1 Die Abrechnung der Netzbenutzung erfolgt durch Monats-, Quartals- oder Jahresrechnungen. Liechtenstein Wärme ist berechtigt, vom Netzbenutzer zwischenzeitliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 16.2 Beginn und Ende der Abrechnungsperiode werden von Liechtenstein Wärme festgelegt. Sie richtet sich nach Beginn und Ende eines oder mehrerer Ablesezeiträume.
- 16.3 Bei einer Änderung des Netzbenutzungsentgelts gelten Ziff. 18.3 bis 18.5. Fällt der Zeitpunkt, ab welchem das geänderte Netzbenutzungsentgelt Anwendung findet, nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode zusammen, nimmt Liechtenstein Wärme eine ausserordentliche Erfassung der vom Netzbenutzer eingespiesenen bzw. bezogenen Energie vor. Ist die Erfassung, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, ist Liechtenstein Wärme berechtigt, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen und das Netzbenutzungsentgelt auf Basis des so ermittelten Energieflusses dem Netzbenutzer entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 16.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der für die Rechnungserstellung erforderlichen Daten wird von Liechtenstein Wärme eine Endabrechnung durchgeführt.
- 16.5 Für die Energielieferung und die damit verbundenen Regelungen mit dem Versorgungsunternehmen (Abschluss eines Energieliefervertrages, Einhaltung von Liefermengen und Zahlungsfristen) ist ausschliesslich der Netzbenutzer verantwortlich.
- 16.6 Zum Zweck der Abrechnung der Energielieferung durch das Versorgungsunternehmen mit dem Kunden übermittelt Liechtenstein Wärme die Messergebnisse entsprechend dem Ablesezeitraum gemäss Ziff. 13.4 sowie weitere gegebenenfalls für die Abrechnung relevante Daten an das Versorgungsunternehmen. Der Kunde ist mit der Bekanntgabe dieser Messergebnisse und weiteren Daten durch Liechtenstein Wärme an das Versorgungsunternehmen und deren Bearbeitung durch das Versorgungsunternehmen zum Zweck der Abrechnung ausdrücklich einverstanden.
- 16.7 Zum Zweck der gemeinsamen Abrechnung von Energielieferung und Netzbenutzung für einen Abrechnungszeitraum kann Liechtenstein Wärme dem Versorgungsunternehmen zudem die hierfür zusätzlich notwendigen Daten übermitteln und dieses mit der Abrechnung der Netzbenutzung beauftragen. Der Kunde ist mit der Bekanntgabe dieser Daten an das Versorgungsunternehmen und deren Bearbeitung durch das Versorgungsunternehmen zum Zweck der Abrechnung ausdrücklich einverstanden. Parteien des Netzbenutzungsvertrages bleiben aber in jedem Fall Liechtenstein Wärme und der Kunde.

## 17 Mess- und Rechenfehler

- 17.1 Liechtenstein Wärme behält sich vor, dem Netzbenutzer diejenigen Beträge nachzubelasten, die sie in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern nicht in Rechnung gestellt hat. Nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung können keine Nachbelastungen mehr stattfinden.
- 17.2 Die Rückerstattung von Beträgen, die der Netzbenutzer in Folge fehlerhafter Messungen, fehlerhafter Ablesung oder Übermittlung von Messergebnissen oder Rechenfehlern zu viel bezahlt hat, muss vom Netzbenutzer vor Ablauf des der fehlerhaften Abrechnung folgenden Abrechnungszeitraums gegenüber Liechtenstein Wärme geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Netzbenutzer von der Unrichtigkeit der Abrechnung

unverschuldet erst später erfährt. In diesem Fall ist der Netzbenutzer zur unverzüglichen Geltendmachung verpflichtet. In jedem Fall können nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung keine Rückerstattungsansprüche mehr gestellt werden.

- 17.3 Fehlerhafte Messungen, die innerhalb der Toleranzwerte gemäss den einschlägigen technischen Vorschriften gemäss Ziff. 7 liegen, berechtigen weder zu Nachbelastungen noch zu Rückerstattungen.
- 17.4 Wurde das Ausmass der eingespiesenen bzw. bezogenen Energie über diese Toleranzwerte hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen, ermittelt Liechtenstein Wärme eingespiesene bzw. bezogene Energie nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
- Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
  - Berechnung der durchschnittlichen eingespiesenen bzw. bezogenen Energie (vor bzw. nach der fehlerhaften Erfassung)
  - Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum eingespiesenen bzw. bezogenen Energie
  - Berücksichtigung aussergewöhnlicher Umstände des Netzbenutzers, die zu grösseren Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).

## 18 Netzbenutzungsentgelt

- 18.1 Die im Netzbenutzungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Gewährung des Zugangs zum Verteilernetz von Liechtenstein Wärme für Energie und allenfalls damit verbundene Netzdienstleistungen gemäss Ziff. 4. Die Höhe des Netzbenutzungsentgelts richtet sich grundsätzlich nach der Menge der in das Verteilernetz eingespiesenen bzw. daraus bezogenen Energie und der Höhe der Leistung. Sonstige Entgelte (insbesondere Entgelte für bezogene Energiemengen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.
- 18.2 Die jeweils gültigen Netzbenutzungsentgelte sind im Internet unter [waerme.li](http://waerme.li) veröffentlicht.
- 18.3 Änderungen der Netzbenutzungsentgelte werden dem Netzbenutzer schriftlich bekannt gegeben. Ist der Netzbenutzer mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er den Netzbenutzungsvertrag gemäss Ziff. 6.1 schriftlich kündigen.
- 18.4 Im Fall von Änderungen der Netzbenutzungsentgelte, die ab einem Zeitpunkt wirksam werden, auf den eine ordentliche Kündigung gemäss Ziff. 6.1 nicht möglich ist, kann der Netzbenutzer den Netzbenutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen.
- 18.5 Im Fall von Änderungen der Netzbenutzungsentgelte, die weniger als 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden bekannt gegeben werden, ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats, welcher der Bekanntgabe der Änderungen folgt, möglich. Macht der Netzbenutzer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er die geänderten Netzbenutzungsentgelte nicht gegen sich gelten lassen.
- 18.6 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Netzbenutzung betreffen, werden ab dem Tag und in dem Mass wirksam und somit Vertragsbestandteil, wie vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt.

Liechtenstein Wärme wird die Netzbenutzer darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter [waerme.li](http://waerme.li).

## 19 Zahlungsbedingungen

- 19.1 Rechnungen sind bis zu dem auf ihnen angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen. Beahlt der Netzbenutzer nicht fristgerecht, erfolgt eine schriftliche Mahnung und die Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen. Lässt der Netzbenutzer auch diese Frist ohne Zahlung verstreichen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen. Wird die Rechnung zuzüglich Verzugszinsen und allfälliger Mahngebühren vom Netzbenutzer auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht beglichen, ist Liechtenstein Wärme berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.
- 19.2 Im Falle des Zahlungsverzugs ist vom Netzbenutzer ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Liechtenstein Wärme ist zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden behält sich Liechtenstein Wärme ausdrücklich vor.
- 19.3 Hat Liechtenstein Wärme begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungsbedingungen des Netzbenutzers, insbesondere weil er wiederholt Rechnungen nicht vor Erhalt der zweiten Mahnung bezahlt hat, kann Liechtenstein Wärme eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Netzbenutzer innert der ihm gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, gelten die gleichen Regeln wie beim Zahlungsverzug.
- 19.4 Schulden gegenüber Liechtenstein Wärme dürfen vom Netzbenutzer nicht ohne ihre schriftliche Zustimmung mit Forderungen des Netzbenutzers gegenüber Liechtenstein Wärme verrechnet werden.

## 20 Aussetzung von Rechten und Pflichten

- 20.1 Im Falle von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, behördlichen Anordnungen, usw., wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben, wenn eine Vertragspartei trotz aller zumutbarer Sorgfalt ihre Rechte und Pflichten aus dem Netzbenutzungsvertrag nicht wahrnehmen kann.
- 20.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Netzbenutzungsvertrag auszusetzen, wenn die andere Vertragspartei mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen wesentlich in Verzug ist. Liechtenstein Wärme ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, den Netzzugang durch Vorkehrung der geeigneten Massnahmen, wie z.B. Demontage von Messeinrichtungen, Plombierung des Anschlusses an das Verteilernetz, zu verweigern.
- 20.3 Als wesentlicher Verzug gilt insbesondere die Nichtbezahlung einer Rechnung nach Ablauf der ersten Mahnfrist sowie die Nichtleistung einer Vorauszahlung oder einer anderen Sicherheitsleistung innert der hierfür gesetzten Frist durch den Netzbenutzer.
- 20.4 Im Weiteren ist Liechtenstein Wärme unabhängig von den vorhergehenden Bestimmungen berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ohne Entschädigungsanspruch des Netzbenutzers auszusetzen:

- um eine drohende Gefahr für Personen oder Sachen auf Seiten von Liechtenstein Wärme oder auf Seiten des Netzbenutzers abzuwenden;
- bei Durchführung von Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstiger zum Betrieb des Verteilernetzes notwendiger Arbeiten;
- bei unbefugter Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen im Sinne dieser ANB oder einer Vereinbarung im Einzelfall;
- bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schädlichen Einwirkungen auf das Verteilernetz oder sonstige Einrichtungen von Liechtenstein Wärme durch den Netzbenutzer, insbesondere bei Manipulation von Messeinrichtungen.

Liechtenstein Wärme informiert den Netzbenutzer entsprechend Ziff. 12, soweit nicht eine sofortige Aussetzung geboten ist.

- 20.5 Die vorgehenden Bestimmungen berühren den Ablauf einer allenfalls zum Voraus bestimmten Vertragsdauer sowie die Rechte einer Vertragspartei nicht, unter den entsprechenden Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen und/oder den Netzbenutzungsvertrag ordentlich oder fristlos zu kündigen.

## 21 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit. Liechtenstein Wärme und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

## 22 Datenschutz

- 22.1 Liechtenstein Wärme misst dem Datenschutz grosse Bedeutung bei. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dabei sind unter personenbezogenen Daten alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden und zu den ihm zukommenden Rechten sind nachfolgend festgehalten:

- 22.2 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Liechtenstein Wärme  
Im Rietacker 4, LI-9494 Schaan  
+423 236 15 55, info@waerme.li

- 22.3 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Liechtenstein Wärme  
Datenschutzbeauftragter  
Im Rietacker 4, LI-9494 Schaan  
+423 236 15 55, datenschutz@waerme.li

- 22.4 Art der erhobenen Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Liechtenstein Wärme erhebt die folgenden personenbezogenen Daten des Kunden:

- Vorname und Nachname
- Anschrift
- Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobiltelefon)

Die Erhebung dieser Daten erfolgt

- um den Kunden identifizieren zu können;
- zum Abschluss eines Netzbenutzungsvertrages;
- zur Korrespondenz mit dem Kunden; sowie
- zur Rechnungsstellung.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO (Datenverarbeitung auf Basis eines Vertrages) verarbeitet.

#### 22.5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Liechtenstein Wärme gibt personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen von Ziff. 16.6 und 16.7 zum Zweck der Abrechnung der Energielieferung oder der gemeinsamen Abrechnung von Energielieferung und Netzbenutzung an das Versorgungsunternehmen weiter. Liechtenstein Wärme verpflichtet das Versorgungsunternehmen, die personenbezogenen Daten nur unter den auch für Liechtenstein Wärme gültigen Voraussetzungen zu verarbeiten und die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, soweit keine Zustimmung des Kunden vorliegt.

#### 22.6 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von Liechtenstein Wärme so lange gespeichert, als dies für die Durchführung des Netzbenutzungsvertrages und die Geltendmachung von Ansprüchen daraus notwendig ist. Ist der Kunde Eigentümer der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft, werden die personenbezogenen Daten in jedem Fall während der Dauer des Bestehens des Netzanschlusses gespeichert.

Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Aufbewahrungs- und Speicherpflichten, namentlich die Pflicht gemäss Art. 1059 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren.

#### 22.7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Liechtenstein Wärme fällt keine Entscheidungen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen.

#### 22.8 Rechte des Kunden

Dem Kunden stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft zu erhalten über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen seine Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der personenbezogenen Daten, sofern diese nicht beim Kunden erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und gegebenenfalls aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten;
- die Berichtigung, Ergänzung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen;
- zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird;

- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen;
- die personenbezogenen Daten, die der Kunde Liechtenstein Wärme bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen; und
- bei der liechtensteinischen Datenschutzstelle Beschwerde zu erheben.

#### 22.9 Nicht-personenbezogene Daten

- Liechtenstein Wärme gibt nicht-personenbezogene Daten des Kunden, wie beispielsweise die Menge der in einem bestimmten Zeitraum bezogenen Energie, an das Versorgungsunternehmen in dem Umfang weiter, als dies für das Versorgungsunternehmen zur Steuerung der Menge an eingespielter Energie notwendig ist. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäss Ziff. 13.8 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen insbesondere folgende Daten gespeichert:
  - o stündlicher Zählerstand mit dazugehörigem Zeitstempel und Datum (soweit technisch möglich);
  - o täglicher Zählerstand mit dazugehörigem Datum.
- Beim Einsatz von intelligenten Messgeräten erfolgt für alle Netzbenutzer eine tägliche Übermittlung des Zählerstandes an Liechtenstein Wärme.
- Für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler werden folgende Daten bei Liechtenstein Wärme gespeichert:
  - o stündliche Leistung (60-Minuten-Werte);
  - o tägliche Leistung (24-Stunden-Werte);
  - o das monatliche Lastprofil.
- Die in diesen ANB vorgesehenen Datenübermittlungen werden elektronisch durchgeführt. Liechtenstein Wärme hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Netzbenutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die sie an das Versorgungsunternehmen zu übermitteln hat.
- Daten, die von Liechtenstein Wärme mittels intelligenter Messgeräte ausgelesen wurden, werden dem Netzbenutzer auf der Webseite von Liechtenstein Wärme unter Wahrung des Schutzes der personenbezogenen Daten kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 23 Rechtsnachfolge

- 23.1 Liechtenstein Wärme ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Netzbenutzer ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird der Netzbenutzer schriftlich informiert. Mit dem Zugang dieser Information ist der Netzbenutzer gegenüber dem Dritten im Umfang der an diesen übertragenen Rechten und Pflichten gebunden.
- 23.2 Ein Wechsel in der Person des Netzbenutzers ist an Liechtenstein Wärme unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzbenutzers ein, ist die Zustimmung von Liechtenstein Wärme erforderlich, die sie jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

Solange die Zustimmung von Liechtenstein Wärme nicht erfolgt ist, haftet der bisherige Netzbenutzer für sämtliche Verbindlichkeiten.

## 24 Haftung

- 24.1 Liechtenstein Wärme übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art des Netzbenutzers, von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten. Die Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden infolge von Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen durch Liechtenstein Wärme unabhängig von deren Ursache. Vorbehalten bleibt die Haftung von Liechtenstein Wärme für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln.
- 24.2 Im Falle einer Haftung von Liechtenstein Wärme aufgrund grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem Handeln ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung durch Liechtenstein Wärme für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 24.3 Der Netzbenutzer haftet gegenüber Liechtenstein Wärme bei jeder Art von Verschulden für sämtliche von ihm verursachte Schäden.

## 25 Rücktrittsrecht

- 25.1 Der Netzbenutzer kann längstens binnen einer (1) Woche schriftlich vom Netzbenutzungsvertrag zurücktreten. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen und spätestens mit der Übergabe eines Dokuments an den Netzbenutzer, welches den Namen und die Anschrift von Liechtenstein Wärme, die zur Identifizierung des abgeschlossenen Netzbenutzungsvertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält.
- 25.2 Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Netzbenutzer Unternehmer ist und der Abschluss des Netzbenutzungsvertrags betrieblich bedingt ist. Es besteht ferner nicht, wenn der Netzbenutzer selbst den Vertragsabschluss mit Liechtenstein Wärme angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen dem Netzbenutzer und Liechtenstein Wärme vorangegangen sind.

## 26 Massnahmen für schutzbedürftige Kunden

Gerät ein (Haushalts-)Kunde aus irgendwelchen Gründen in eine Notlage beziehungsweise in aussergewöhnliche Schwierigkeiten, so werden zusammen mit dem Amt für soziale Dienste Massnahmen getroffen, die den individuellen Verhältnissen und den Bedürfnissen des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden. Dabei wird darauf abgestellt, dass auch dieser (Haushalts-)Kunde seinen Grundbedarf für den Lebensunterhalt samt seinem Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) decken kann.

Kontaktadresse:

Amt für Soziale Dienste

Fachbereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Postfach 63, LI-9494 Schaan



+423 236 72 72, [info.asd@llv.li](mailto:info.asd@llv.li), [llv.li](http://llv.li)

## 27 Beschwerden und Streitbeilegung

Für Anfragen und Beschwerden steht der Kundenservice von Liechtenstein Wärme innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten sowohl schriftlich als auch telefonisch gerne zur Verfügung. Die Regierung hat als Anlaufstelle, über die die Kunden alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren erhalten die Konsumentenberatungsstelle beim Amt für Volkswirtschaft bestimmt.

Kontaktadresse:

Amt für Volkswirtschaft

Fachbereich Konsumentenschutz

Postfach 684, LI-9490 Vaduz

+423 236 68 71, [info.avw@llv.li](mailto:info.avw@llv.li), [llv.li](http://llv.li)

## 28 Allgemeine Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte von Energieverbrauchern

Generelle Informationen über die Rechte von Netzbenutzern und Kunden sind auf der folgenden Webseite der EU-Kommission zu finden:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/MJ0415029DEN.pdf>

## 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzbenutzungsvertrages einschliesslich der vorliegenden Allgemeinen Netzbenutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich entsprechen. Bei eventuellen Regelungslücken sowie behördlichen Anordnungen werden die Vertragsparteien eine zu diesem Zweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.

## 30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, insbesondere auch Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern in diesen ANB oder einer Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist.
- 30.2 Liechtenstein Wärme behält sich vor, diese ANB einseitig abzuändern. Die abgeänderten ANB gelten als vereinbart, wenn sie dem Netzbenutzer übermittelt oder im Internet unter [waerme.li](http://waerme.li) bekannt gegeben werden und sich der Netzbenutzer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übermittlung bzw. Bekanntmachung schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Die

abgeänderten ANB werden dem Netzbenutzer auf Wunsch kostenlos per Postzustellung übermittelt.

- 30.3 Diese ANB treten am 01.01.2021 in Kraft und werden unter [waerme.li](http://waerme.li) veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser ANB fallen alle bisherigen Regelungen für Netzdienstleistungen von Liechtenstein Wärme, soweit sie diesen ANB widersprechen, dahin. Das Gleiche gilt, sobald für eine bestimmte Dienstleistung oder für ein bestimmtes Produkt von Liechtenstein Wärme eine neue Leistungsbeschreibung herausgegeben worden ist.
- 30.4 Diese ANB sowie die im Einzelfall abgeschlossenen Netzbenutzungsverträge unterstehen liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, wobei Liechtenstein Wärme auch das Recht hat, den Netzbenutzer an seinem Wohnsitz bzw. Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Netzbenutzer über Vermögen verfügt (Wahlgerichtsstand zu Gunsten Liechtenstein Wärme).